



Landeshauptstadt  
Düsseldorf

**Landeshauptstadt Düsseldorf  
Amt für Umwelt- und  
Verbraucherschutz  
Abteilung Gewässerschutz  
und Altlasten  
Brinckmannstraße 7, 40225 Düsseldorf**

## **Öffentliche Bekanntgabe**

### **nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für die bauzeitliche Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Vennhauser Alle 167**

Die IPM Immobilien Projekt Düsseldorf Management GmbH, Am Trippelsberg 43, 40589 Düsseldorf hat am 09.06.2023 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz für die bauzeitliche Grundwasserentnahme für das Bauvorhaben Vennhauser Allee 167, 40627 Düsseldorf gestellt.

Gegenstand des Antrages ist Entnahme von 245.000 m<sup>3</sup> Grundwasser über ca. 5 Wochen auf dem Grundstück Vennhauser Alle 167.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung waren, dass keine erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper und umliegende Nutzungen gem. Anlage 2 UVPG zu besorgen sind. Entsprechende Überwachungsmaßnahmen sind dargestellt.

Für das o. g. Vorhaben wird daher gemäß § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Oberbürgermeister  
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz  
Untere Umweltschutzbehörde

Im Auftrag  
gez.Pähler